

392. Heimatlosigkeit. Nach Einsicht eines Antrages
der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu schreiben:

Wir erlauben uns, Euch die diesseitige Zuschrift vom 15. Dezember 1894, bezweckend die Regelung der heimatrechtlichen Position der Familie Kullmann andurch in gefällige Erinnerung zu bringen. Es drängen nicht nur die Interessenten auf eine baldige Erledigung,

sondern es hat auch die Bundesbehörde neuerdings diese Angelegenheit zum Gegenstand einer Anfrage gemacht.
